

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuss

Ausschussdrucksache
Nr. 17(6)222

7. Dezember 2012

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP – Entwurf eines
Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche
Zwangsmäßnahme

	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP	Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
§ 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Dem Wortlaut des Absatzes 1 Nummer 2 werden die Wörter „zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens“ vorangestellt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.“	
3. Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 3a ersetzt:	3. Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 3a ersetzt:
„(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn	„(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn
1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,	1. u n v e r ä n d e r t

	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen dieser Unterbringung zum Wohle des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,	2. u n v e r ä n d e r t
3. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und	3. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und
4. wenn der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.	4. u n v e r ä n d e r t
§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.	§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.
(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.“	(3a) u n v e r ä n d e r t
4. In Absatz 4 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	5. u n v e r ä n d e r t
„(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.“	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. § 312 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung und die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1906 Absatz 1 bis 3a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) eines Betreuten oder einer Person, die einen Dritten zu ihrer freiheitsentziehenden Unterbringung und zu einer ärztlichen Zwangsmaßnahme bevollmächtigt hat (§ 1906 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),“.	
b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „freiheitsentziehende Unterbringung“ die Wörter „und eine ärztliche Zwangsmaßnahme“ eingefügt.	
c) Folgender Satz wird angefügt:	
„Auf die ärztliche Zwangsmaßnahme finden die für die Unterbringung in diesem Abschnitt geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.“	
	2. Dem § 321 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder bei deren Anordnung soll der Sachverständige nicht der zwangsbehandelnde Arzt sein.“
2. § 323 wird wie folgt geändert:	3. § 323 wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Beschlussformel enthält <i>im Fall</i> der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder <i>im Fall der</i> Anordnung <i>einer ärztlichen Zwangsmaßnahme</i> auch Angaben zur Durchführung und Dokumentation dieser Maßnahme in der Verantwortung eines Arztes.“	„(2) Die Beschlussformel enthält bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder bei deren Anordnung auch Angaben zur Durchführung und Dokumentation dieser Maßnahme in der Verantwortung eines Arztes.“
3. <i>Dem § 329 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</i>	4. § 329 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„Die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, wenn sie nicht vorher verlängert wird.“	u n v e r ä n d e r t
	b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
	„(3) Bei der Genehmigung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung mit einer Gesamtdauer von mehr als 12 Wochen soll das Gericht keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist.“
	5. § 331 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
	„2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen und über die Notwendigkeit der Maßnahme vorliegt; in den Fällen von § 312 Nummer 1 und 3 muss der Arzt, der das ärztliche Zeugnis erstellt, Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie haben und soll Arzt für Psychiatrie sein,“.
4. § 333 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Die einstweilige Anordnung im Falle der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten. Bei mehrfacher Verlängerung darf die Gesamtdauer sechs Wochen nicht überschreiten.“	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung	u n v e r ä n d e r t
In § 1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe c der Vorsorgeregister-Verordnung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 318), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 1 und 4“ durch die Wörter „Absatz 1, 3 und 4“ ersetzt.	

	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Erwachsenen- schutzübereinkommens- Ausführungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Erwachsenenenschutzübereinkommens- Ausführungsgesetz vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314; 2009 II S. 39), das durch Artikel 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt ge- ändert:	
1. § 8 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Buch“ durch die Wörter „dem Buch“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Un- terbringung“ durch das Wort „Maß- nahme“ ersetzt.	
2. In § 12 Absatz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 1906 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 1906 Absatz 3 oder 4“ ersetzt.	
	Artikel 5
	Änderung des Rechtspflegergesetzes
	In § 33 Absatz 3 Nummer 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. 2012 II S. 178) geändert worden ist, werden die Wörter „Genehmigung einer Freiheitsentziehung“ durch das Wort „Genehmigungen“ ersetzt.

	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 5
<i>Änderung des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze</i>	entfällt
<i>In Artikel 6 Nummer 1 des Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1798) werden in § 33 Absatz 3 Nummer 2 die Wörter „Genehmigung einer Freiheitsentziehung“ durch das Wort „Genehmigungen“ ersetzt.</i>	
Artikel 6	Artikel 6
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 5 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Begründung**Zu Artikel 1****Zu Nummer 3**

Die Änderung ist aus Gründen der Klarstellung erfolgt.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 2**

Der gerichtlichen Entscheidung hat eine unvoreingenommene ärztliche Begutachtung voranzugehen. Daher soll bei der Genehmigung der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung der Sachverständige zumindest nicht der zwangsbehandelnde Arzt sein. Die weiteren abgestuften Regelungen zur Begutachtung wurden auf die einzelnen Verfahren zugeschnitten und sollen sicherstellen, dass höhere Anforderungen an die Auswahl des Sachverständigen zu beachten sind. Damit trägt die Regelung den praktischen Gegebenheiten bei der Auswahl eines geeigneten Sachverständigen einerseits und den Bedürfnissen der Betroffenen andererseits Rechnung.

Abweichungen von dieser Soll-Vorgabe sind im Genehmigungsbeschluss zu begründen.

Zu Nummer 3b

Die Änderungen sind rein sprachlicher Art.

Mit der Beschlussformel sollen die Durchführung und Dokumentation der Maßnahme in der Verantwortung eines Arztes gewährleistet werden. Dazu wird in der Regel fachärztliche Erfahrung notwendig sein, um insbesondere Veränderungen des Krankheitsbildes und etwa auftretender Nebenwirkungen festzustellen und dokumentieren zu können.

Zu Nummer 4b

Für die Verlängerung einer Unterbringung ist bisher schon eine externe Begutachtung vorgesehen. Die Änderung soll dazu führen, dass auch für die Verlängerung einer einstweiligen Anordnung im Falle

einer Genehmigung der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme die gleichen Auswahlkriterien für den Sachverständigen gelten.

Der Sachverständige soll den Betroffenen noch nicht behandelt oder begutachtet haben, nicht der behandelnde Arzt des Betroffenen und auch nicht Arzt in der Einrichtung sein, in der der Betroffene untergebracht ist. Abweichungen von dieser Soll-Vorgabe sind im Genehmigungsbeschluss zu begründen.

Zu Nummer 5

Insbesondere in Hinblick auf die erforderlichen Aussagen zur Einsichtsunfähigkeit des Betroffenen muss das ärztliche Zeugnis in den Fällen der Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung und der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme von einem Arzt erstellt werden, der Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie hat und Arzt für Psychiatrie sein soll. Zu dem Zeugnis und der beabsichtigten Behandlung kann dieser Arzt das Fachwissen anderer Ärzte einbeziehen.

Zu Artikel 5

Die bisher vorgesehene mittelbare Änderung des Rechtspflegergesetzes wird durch eine direkte Änderung ersetzt.